

## Informationsblatt für Beamtinnen und Beamte zur unbezahlten Beurlaubung (nach Art. 89 BayBG oder § 13 UrlMV)

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Auswirkungen einer unbezahlten Beurlaubung; sofern nicht anders vermerkt, gelten sie für alle Arten der Beurlaubung (aus familienpolitischen oder sonstigen Gründen):

- ▶ **Beihilfen** können bei einer **familienpolitischen Beurlaubung** nach Art. 89 BayBG grundsätzlich weiter gewährt werden. Dies gilt jedoch dann **nicht**, wenn Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte selbst (z.B. als Beamtin/Beamter) beihilfeberechtigt ist und Sie dort als Familienangehörige(r) berücksichtigungsfähig sind **oder** Sie Anspruch auf eine Familienversicherung nach § 10 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten haben.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die Beihilfestelle.

Bei einer **Beurlaubung aus sonstigen Gründen**, die einen Monat überschreitet, entfällt die Beihilfeberechtigung.

- ▶ Es können nur solche **Nebentätigkeiten** genehmigt werden, die dem Zweck Ihrer Beurlaubung nicht zuwiderlaufen und die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nicht überschreiten. Einen entsprechenden Antrag richten Sie bitte rechtzeitig vor Aufnahme dieser Tätigkeit an Ihre letzte Dienststelle.
- ▶ Ihr **Jahresurlaub** wird für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung um ein Zwölftel gekürzt (gilt nicht bei Lehrkräften).
- ▶ Die **jährliche Sonderzahlung** verringert sich entsprechend der verringerten Jahresbezüge durch unbezahlte Freistellungen. Der **Erhöhungsbetrag („Urlaubsgeld“)** für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 steht nur für Monate zu, in denen an jedem Tag des Monats Anspruch auf Bezüge bestand.
- ▶ Die Beurlaubung hat natürlich Auswirkungen auf Ihre spätere **Versorgung**. Genauere Angaben hierzu sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Sofern Sie später ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden sollten, werden Sie in der **gesetzlichen Rentenversicherung** nachversichert. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge stellen Beitragslücken dar, die dann in der Regel nicht mehr durch Entrichtung freiwilliger Beiträge geschlossen werden können. Auf Wunsch berät Sie das Städt. Versicherungsamt, Ruppertstraße 11, 80331 München, 233-44157/44167/44169, wie Sie mögliche Rentenansprüche, insbesondere den Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, begründen bzw. aufrechterhalten können.
- ▶ Sollten Sie Ihre **Probezeit** noch nicht abgeleistet haben, so wird diese um die Zeit der Beurlaubung verlängert.